



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Innsbruck

12 Cg 72/10h

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Dr. Claudia Zimmermann-Ganahl in der Rechtssache der klagenden Partei **H***** W*******, ***** , PLZ* ***** , vertreten durch MMag. Dr. V***** , ***** , Rechtsanwältin in PLZ* ***** , J***** , wider die beklagte Partei **J**** H******* , R***** L***** , 1090 Wien, vertreten durch Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte, Baumannstraße9/11, 1030 Wien, wegen eingeschränkt EUR 3.330,35 s.A. nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen zu Händen der Klagsvertreterin einen Betrag von EUR 3.330,35 samt 4 % Zinsen aus EUR 3.331,40 vom 11.2.2010 bis 2.6.2010 sowie 4 % Zinsen aus EUR 3.330,35 ab dem 3.6.2010 zu bezahlen und die mit EUR 1.448,80 (darin enthalten EUR 316,-- Barauslagen und EUR 188,80 USt) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger brachte vor, dass der Beklagte in seiner öffentlich zugänglichen Auskunft „Krediti*****“ als Auftraggeber rechtswidrig und schuldhaft Bonitätsdaten des Klägers, nämlich gespeicherte Daten über angeblich gegen den Kläger geführte Exekutionsverfahren, entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, verwendet und an dritte Personen übermittelt habe.

Im Verfahren ***** des Landesgerichtes Innsbruck sei der Beklagte für schuldig erkannt worden, es zu unterlassen, bestimmte näher bezeichnete mit den Personendaten des Klägers verbundene Datensätze zu verwenden.

Durch die rechtswidrige und schuldhafte Verwendung der Bonitätsdaten des Klägers sei diesem ein Schade durch erhöhte Mobilfunkgebühren bis Mai 2009 in Höhe von EUR 2.274,35 entstanden, weiters ein Schaden durch Mehrkosten, weil er einen Kinderwagen nicht online bei der Firma Eduscho sondern in der Folge bei der Firma Kika im August 2008 kaufen habe müssen in Höhe von EUR 56,-- und weiters habe der Kläger Strafporto in Höhe von EUR 1,05 bezahlen müssen, da der Beklagte einen an den Kläger adressierten Brief wegen Auskunft nach dem Datenschutzgesetz nicht frankiert habe, obwohl er hiezu nach dem Datenschutzgesetz verpflichtet gewesen wäre.

Weiters begehrte der Kläger eine angemessene Entschädigung in Höhe von EUR 1.000,-- für die erlittene Kränkung, weil durch die öffentliche zugängliche rechtswidrige Verwendung der über den Kläger gespeicherten Datensätze und Übermittlung derselben an verschiedene Personen

schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Klägers vom Beklagten verletzt worden seien und der Kläger gegenüber mehreren Firmen bloßgestellt worden sei.

Nach dem Einspruch des Beklagten präzisierte der Kläger seinen Schaden wie folgt:

a) Erlittener Schaden durch erhöhte Mobilfunkgebühren bis Mai 2009
EUR 2.274,35:

Der Kläger habe Ende 2006/Anfang 2007 beim Netzbetreiber „One“ einen günstigen Handyvertrag abschließen wollen, sei aber mit der Begründung abgelehnt worden, dass er auf Grund seiner Exekutionseintragungen keinen Mobilfunkvertrag bei One erhalte, obwohl er als ehemaliger Tester Anspruch auf einen 50 %-igen Nachlass auf die Grundgebühr erhalten hätte. Mit der gleichen Begründung sei der Kläger auch von den Mobilfunkbetreibern A1 und Teling abgelehnt worden, einzig der Netzbetreiber T-Mobile sei nach Hinterlegung einer Kautionsbereitschaft bereit gewesen, einen Mobilfunkvertrag mit dem Kläger abzuschließen. Erst im Juni 2009 sei es dem Kläger dann möglich gewesen, bei One (später Orange) einen Mobilfunkvertrag abzuschließen, weil in der Auskunft des Beklagten in der Zwischenzeit die rechtswidrig über den Kläger gespeicherten Bonitätsdaten über angeblich gegen ihn behängende Exekutionen gelöscht worden seien. Dem Kläger seien aus diesem Grund im Zeitraum zwischen Jänner 2007 und Mai 2009 für sein Handy Mehrkosten in Höhe von EUR 2.182,54 und für das Handy eines mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Sohnes Mehrkosten in Höhe von EUR 91,81 entstanden.

b) Kinderwagen:

Die Firma Tchibo habe die Online-Bestellung eines Kinderwagens zu einem Preis von EUR 199,-- auf Rechnung mit der Begründung abgelehnt, dass auf Grund der über ihn gespeicherten Exekutionen der Kinderwagen nicht auf Rechnung geliefert werden könne. Als der Kläger daraufhin den Kinderwagen per Kreditkarte bestellen wollte, sei dieser bereits vergriffen gewesen, weshalb er gezwungen gewesen sei, den selben Kinderwagen bei der Firma Kika zu einem Preis von EUR 255,-- zu kaufen. Wären im Juli 2008 in der Auskunft des Beklagten nicht rechtswidrig und unrichtige Exekutionsdaten über den Kläger gespeichert gewesen, hätte er den Kinderwagen um EUR 199,-- kaufen könne, so aber habe er einen Schaden von EUR 56,-- erlitten.

Das Schreiben der Firma Tchibo vom 25.7.2008 sei für den Kläger Anlass gewesen, bei der Firma Deltavista GmbH Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten zu verlangen.

Mit Schreiben vom 13.10.2008 habe die Firma Deltavista GmbH die verlangte Auskunft erteilt und bekanntgegeben, dass sie ihren Vertragspartnern Zugang zu Daten der nicht protokollierten Firma Kredit*****, Inhaber J**** Hj*****, R***** L*****, 1090 Wien DVR 0478784 eröffne. Als datenschutzrechtlicher Auftraggeber entscheide allein Kredit***** über die Verarbeitung von Daten und kontrolliere und verwalte diese. Deltavista erteile die folgende Auskunft lediglich im Auftrag von Kredit*****. Mit diesem Schreiben vom 13.10.2008 habe der Kläger erstmals Kenntnis über die über ihn beim Beklagten gespeicherten Exekutionsdaten erhalten.

Dadurch, dass der Beklagte die über den Kläger gespeicherten Daten über angeblich gegen ihn behängende Exekutionsverfahren schuldhaft und rechtswidrig verwende und darüber Auskunft an mehrere Firmen erteilt habe, habe er den Kläger gegenüber diesen Firmen bloßgestellt, weshalb dem Kläger gemäß § 33 Abs 1 zweiter Satz DSG eine angemessene Entschädigung in Höhe von EUR 1.000,-- zustehe.

Der Beklagte betreibe unter der Bezeichnung „Kredit*****“ seit 1986 eine Auskunftsei über Bonitätsverhältnisse. Er sammle Bonitätsdaten von Firmen und privaten Schuldnern, wobei er die bekanntgegebenen Daten nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüfe und die Daten auch nicht aktualisiere.

Der Beklagte habe den Kläger nicht über die Speicherung seiner Bonitätsdaten informiert und der Kläger habe dem Beklagten auch keinerlei generelle Erlaubnis zur Speicherung seiner Daten erteilt. Trotz Widerspruch gemäß Datenschutzgesetz 2000 und Löschungsaufforderung binnen 8 Wochen sowie Abgabe einer ausreichenden Unterlassungserklärung habe der Beklagte darauf nicht reagiert. Erst auf die wiederholte Aufforderung vom 31.1.2009 samt Hinweis auf eine oberstgerichtliche Entscheidung habe der Beklagte das Schreiben des Klägers unfrankiert mit dem handschriftlichen Vermerk „Eintragungen des Bankrotteur H***** W***** gelöscht! 02.02.2009“ retourniert.

Der Beklagte habe mehrfach rechtswidrig gehandelt, indem er einerseits den Kläger nicht über die Aufnahme der entsprechenden Datensätze in seine Datenbank benachrichtigt habe, darüber hinaus diese Daten nicht aktualisiert habe, denn seit dem Jahr 2006 seien keine Exekutionen gegen den Kläger

mehr anhängig gewesen bzw. seien sämtliche Exekutionen eingestellt gewesen und letztendlich habe er trotz Widerspruch nach § 28 Abs 2 DSG die Daten nicht binnen einer Frist von 8 Wochen gelöscht.

Der Beklagte bestritt, anerkannte den Teilbetrag von EUR 1,05 für das geltend gemachte Strafporto und wendete ein, dass dem Kläger kein Schaden entstanden sei.

Darüber hinaus sei der Umstand, dass die Daten des Klägers nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gelöscht worden seien, nicht kausal für das Nichterhalten eines bestimmten Tarifs bei einem Handy-Anbieter.

Auch sei in der öffentlich zugänglichen Ediktsdatei zu ersehen gewesen, dass im Jahr 2006 das Schuldenregulierungsverfahren gegen den Kläger eröffnet worden sei und dies hätte bereits gereicht, dass er keinen oder nur einen bestimmten Vertrag bei einem Handy-Anbieter angeboten erhalte.

Gleiches gelte für den nicht einmal nachgewiesenen Schaden für Mehrkosten eines Kinderwagens von EUR 56,--.

Auskünfte über die beim Beklagten gespeicherten Daten würden lediglich auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung über die Firma Deltavista GmbH erfolgen, welche daher die beanstandeten Auskünfte ermögliche. Diese sei Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes. Die Geheimhaltungsinteressen des Klägers seien allenfalls durch die Firma Deltavista GmbH durch Erteilung von Auskünften verletzt worden.

Der Beklagte habe die Daten des Klägers am 2.2.2009 gelöscht. Zu diesem Zeitpunkt seien weitere negative Bonitätsdaten, wie auch das Schuldenregulierungsverfahren, registriert gewesen, welches schon alleine zu Überlegungen bei Vertragspartnern geführt hätten, sodass die vom Beklagten gespeicherten Daten zu keiner zusätzlichen Kränkung führen hätten können.

Weiters sei darauf hinzuweisen, dass § 33 DSG auf § 7 MedienG verweise, wonach schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht in Bezug auf wirtschaftliche Gegebenheiten, sondern nur auf persönliche Fakten zutreffe. Der Beklagte habe nur Daten hinsichtlich Exekutionsverfahren in seine Datei aufgenommen, sodass eine persönliche Kränkung nicht eintreten habe können und der geltend gemachte Schaden allein wegen fehlender Kausalität nicht vorliege. Darüber hinaus würde Verjährung und Verfristung eingewendet.

Im Rahmen seines Schriftsatzes vom 12.10.2010 wies der Beklagte noch einmal darauf hin, dass der Kläger schon auf Grund der in der Auskunft der Deltavista GmbH erhaltenen Informationen über das Schuldenregulierungsverfahren im Jahr 2006 sowie zumindest weiterer 19 Inkassodaten keine Verträge ohne Vorauszahlung oder Erlag einer Kautions abschließen hätte können.

Die in der Datei der beklagten Partei gespeicherten Daten hätten zumindest größtenteils tatsächlich auch gerichtlich anhängige und bestätigte Exekutionen betroffen. Aus einem Auszug aus dem Exekutionsregister ergeben sich, dass der Beklagte bis zum Jahr 2006, sohin bis zur Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens zumindest 10 Exekutionsverfahren anhängig gehabt habe.

Auch nach Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens, nämlich mit Einbringungsdatum 22.5.2007, 3.8.2007 sowie 9.4.2008 seien von der Einbringungsstelle, dem Land Tirol und dem minderjährigen Sohn Exekutionsverfahren eingeleitet und eröffnet worden, sodass auch im Zeitpunkt bei Abschluss des Vertrages mit Tchibo und während des laufenden angeblich nicht bei Orange enthaltenen Handyvertrag Exekution sogar neu eröffnet worden seien. Auch im Jahr 2009 und 2010 seien Exekutionsverfahren von verschiedenen Landes- und Republikinstitutionen eingebracht worden.

Zu dem behaupteten Schadenersatz wegen der Handyrechnung werde zunächst darauf verwiesen, dass die Handyrechnung eines Dritten, nämlich des minderjährigen Sohnes, wohl nicht der beklagten Partei angelastet werden dürften. Es hätte genauso gut die Mutter oder ein anderer Sorgeberechtigter den Handyvertrag für den Minderjährigen ***** abschließen können, weshalb die geltend gemachten EUR 70,-- unberechtigt seien.

Im Zeitraum Jänner 2007 bis Dezember 2008 habe es keine Tarife der Firma One/Orange gegeben, die mit einer Grundgebühr von EUR 5,-- oder EUR 24,50 ohne zusätzliche Kosten das gesamte Telefonverhalten des Klägers abgedeckt hätten. So hätte der Kläger auch bei der Firma Orange die Freischaltkosten in Höhe von EUR 33,33 bezahlen müssen. Auch Internetleistungen mit einer gesonderten Nummer wären bei der Firma Orange jedenfalls nicht beinhaltet gewesen. Ebenso wenig hätte man 4 Handynummern ohne erhöhte Grundgebühren und Gesprächsgebühren oder Bereitstellungsgebühren zur Abrechnung bringen können.

Des Weiteren wäre noch die in Blg G 5 für Datendienste im Ausland aufscheinenden EUR 31,17 nicht im Pauschalpaket der Firma Orange enthalten gewesen, wie überhaupt Auslandsgespräche bis Ende 2008 nicht in Form von Paketen mit Ausnahme von Datenpaketen in Standardtarifen enthalten gewesen seien. Dies betreffe auch die Auslandsgespräche von mehreren hundert Euro in Blg G 6, und 234 Auslandsminuten in Blg G 7, wobei sich die Liste über alle Beilagen G fortsetzen lasse, da immer Auslands- und Internetgebühren sowie Gebühren für mehrere Telefonnummern enthalten seien. Der Beklagte (gemeint wohl der Kläger) verschweige auch, welchen Vertrag er bei One/Orange abschließen hätte wollen, in dem die von ihm konsumierten Leistungen enthalten gewesen wären.

Der vom Kläger vorgelegte Tarif in Blg H stamme aus dem zweiten Halbjahr des Jahres 2010.

An den Serviceabrechnungen, die noch dazu unvollständig vorgelegt seien, zeige sich, dass nicht umfangreiche Leistungen, wie sie der Beklagte in Anspruch genommen habe, in dem Tarif von Orange/One enthalten gewesen seien. Die Abrechnung Blg J2 beziehe sich nur auf eine Telefonnummer.

Hinsichtlich des Kinderwagens werde darauf hingewiesen, dass der Kläger die Ware auch mit Vorkasse oder Nachname erhalten hätte. Die Rechnung des Kinderwagens in Blg E laute nicht auf den Kläger und es ergebe sich schon aus den eigenen Urkunden des Klägers, dass seine Behauptung, er hätte einen teureren Kinderwagen ankaufen müssen, nicht stimme bzw. nicht durch die Blg E belegt werden könne.

Hinsichtlich des immateriellen Schadens sei zunächst fraglich, inwieweit eine Bloßstellung bei jemandem, der über 13 Einträge in Exekutionsregister aufweise und über den über 19 Zahlungserfahrungsdaten von diversesten Inkassobüros bekannt seien, überhaupt noch möglich sei. Eine Kränkung oder Bloßstellung sei nicht gegeben, wenn durch die öffentliche Ediktsdatei über eine Person bereits bekannt sei, dass diese zahlungsunfähig sei und ein Schuldenregulierungsverfahren aus diesem Grund eröffnet werde. Auch der geforderte Betrag von EUR 1.000,-- sei zu hoch.

Dem hielt der Kläger entgegen, dass er den Kinderwagen mittels Kreditkarte bezahlt habe, sodass der Schaden tatsächlich ihm entstanden sei.

Er habe nicht sämtliche Handykosten geltend gemacht, sondern nur jenen Teil der Handykosten, der verglichen mit dem Tarif bei One absolut die gleichen Leistungen umfasst, aber bei One billiger abgerechnet worden wäre.

Die Ablehnung der Handybetreiber zum Abschluss eines Mobilfunkvertrages sowie die Ablehnung der Firma Tchibo sei ausschließlich auf Grund der bekanntgegebenen Daten über anhängige Exekutionsverfahren betreffend den Kläger erfolgt. Das Schuldenregulierungsverfahren sei irrelevant gewesen, zumal dieses bereits rechtskräftig abgeschlossen gewesen sei. Vorangegangene Exekutionen seien ebenfalls nicht maßgeblich, zumal durch das Schuldenregulierungsverfahren alle bereinigt worden seien. Der Kläger habe längere Zeit als Verkäufer betreffend den Abschluss von Mobilfunkverträgen gearbeitet und wisse daher genau, nach welchen Kriterien Kunden einen Mobilfunkvertrag erhalten bzw. aus welchem Grund solche verweigert werden.

Die geltend gemachten Ansprüche seien nicht verjährt, weil der Kläger erst im Anschluss an das Schreiben der Firma Tchibo vom 25.7.2008 Kenntnis vom Schädiger erhalten habe.

Die Auskunft über gegen den Kläger behängende Exekutionsverfahren seien nicht nur an One und die Firma Eduscho, sondern auch an 8 weitere Firmen erteilt worden. Auch gegenüber diesen Unternehmen sei der Kläger bloßgestellt worden, da Informationen über angeblich behängende Exekutionsverfahren erteilt worden seien, obwohl zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung tatsächlich sämtliche Exekutionsverfahren beendet gewesen seien.

Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme des Klägers und Einsicht in zwei Anwaltsschreiben (Blg A und B), Schreiben der Firma Tchibo vom 25.7.2008 (Blg C), Schreiben der Firma Deltavista vom 13.10.2008 (Blg D), Rechnung der Firma Kika vom 28.7.2008 (Blg E), Aufstellung des Klägers (Blg F), Rechnungen (Blg G1 - G31), Tarifübersicht Orange (Blg H), Orange Infosystem (Blg I), zwei Rechnungen der Firma Orange (Blg J1 und J2), Rechnungsabschrift und Paylife-Abrechnung (Blg K1 und K2), Schreiben Deltavista vom 13.10.2008 (Blg L), VJ-Namensabfrage (Blg 1) und Einsicht in den Akt ***** des LG Innsbruck.

Auf die Einvernahme des Beklagten wurde ausdrücklich verzichtet.

Die Einvernahme der angebotenen Zeugin G***** St+++ , Mitarbeiterin der Firma Orange Austria Telekommunikation Ges.m.b.H. zum Beweis dafür, dass die Tarifübersicht in Blg H aus dem zweiten Halbjahr 2010 stamme und

es diesen Tarif auch erst ab dem Jahr 2009 gegeben habe, die Tarifliste erst aus Jänner 2010 stamme und der Tarif nicht alle in Blg G enthaltenen und vom Kläger in Anspruch genommenen Leistungen wie Auslandsgespräche weltweit enthalte, war zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung nicht notwendig. Die Urkunde Blg H wurde lediglich zum Beweis dafür vorgelegt, dass der Kläger bei der Firma Organe nur die halbe Grundgebühr zu bezahlen hat. Dies wird von der Mitarbeiterin der Firma G***** Ste**** bestätigt. Die Einvernahme einer Zeugin namens Gu***** Stü*** zu diesem Thema scheint sohin obsolet zu sein und darüber hinaus ist es für das Schadenersatzbegehren des Klägers nicht relevant, welche Leistungen darüber hinaus von dem vom Kläger bei der Firma Orange abgeschlossenen Tarif umfasst sind, da die nunmehrigen Handykosten nicht Beweisgegenstand sind, sondern lediglich die dem Kläger entstandenen Handykosten im Zeitraum zwischen Jänner 2007 und Mai 2009.

Auf Grund dieser Beweisaufnahme steht folgender Sachverhalt fest:

Der Kläger ist kaufmännischer Angestellter. Auf Grund von Schulden wurde am 25. August 2006 beim Bezirksgericht ***** zu ***** ein geringfügiges Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Am 15.11.2006 wurde der Zahlungsplan angenommen und am 1. Dezember 2006 das Schuldenregulierungsverfahren aufgehoben. Am 6.12.2006 erfüllte der Kläger den Zahlungsplan (Blg D, PV des Klägers AS 107).

In den 80-er Jahren des vorigen Jahrhunderts war der Kläger bei der Rechtsvorgängerin der Firma One als Tester tätig, was ihm den Vorteil einbrachte, dass er seit damals und auch in Zukunft einen 50 %-igen Nachlass auf die Grundgebühr bei der Firma One erhielt bzw. auch nunmehr noch erhält.

Der Beklagte betreibt eine Kreditauskunft. Er sammelt Daten und verarbeitet diese. Er ist unter der Bezeichnung Kredit***** als Kreditauskunftei tätig. Zwischen dem Beklagten und der Firma Deltavista GmbH besteht ein Vertrag, wonach die Deltavista GmbH bestimmten Vertragspartnern den Zugang zu den Daten der nicht protokollierten Firma Kredit**** des Beklagten ermöglicht. In Auftrag der Kredit**** erhält der Kunde dann Auskunft über bei Kredit***** gespeicherte personenbezogene Daten (Vorbringen der beklagten Partei, Schreiben in Blg D).

Der Beklagte sammelt für seine Auskunft über Bonitätsverhältnisse die Adressen und Namen sowie die Bonitätsdaten von Firmen und privaten Schuldnern. Diese Informationen bezieht er zum einen von Inkassobüros sowie anderen Vertragspartnern, die sich für den Zugriff zu seiner Datenbank im Gegenzug dazu verpflichten, dem Beklagten ihrerseits säumige Schuldner bzw. die diesbezüglichen Exekutionsverfahren bekannt zu geben. Darüber hinaus speichert der Beklagte auch von beliebigen Dritten bekanntgegebene Daten, sofern das entsprechende Aktenzeichen des gerichtlichen Exekutionsverfahrens bekanntgegeben wird, jedoch ohne Speicherung des Aktenzeichens.

Die bekanntgegebenen Daten werden vom Beklagten nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft. In der Datenbank des Beklagten finden sich auch

Daten von Exekutionsverfahren, deren Einleitung mehr als 6 Jahre zurück liegt.

Eine Aktualisierung der Daten, etwa wenn ein Exekutionsverfahren nach seiner Bewilligung eingestellt wird, findet in der Datenbank des Beklagten nicht statt (Einsicht in den Akt ***** des Landesgerichtes Innsbruck, PV des Klägers).

Auch über den Kläger sammelte der Beklagte Daten und zwar über Exekutionsverfahren, die am 2.5.2006 beim Bezirksgericht ****, am 28.3.2006 beim Bezirksgericht Linz, am 13.4.2005 beim Bezirksgericht Linz, am 8.3.2005 beim Bezirksgericht *****, am 1.12.2003 beim Bezirksgericht Linz, am 21.5.2002 beim Bezirksgericht Linz und am 6.2.2002 ebenfalls beim Bezirksgericht Linz bewilligt worden waren (Blg D).

Eine Aktualisierung dieser Daten, indem der Beklagte die Einstellung dieser Exekutionsverfahren angemerkt hätte, erfolgte nicht. Darüber hinaus informierte der Beklagte den Kläger auch nicht über die Speicherung dieser Daten bzw. den Inhalt des beim Beklagten über den Kläger gespeicherten Datensatzes. Der Kläger hat dem Beklagten keine Erlaubnis zur Speicherung seiner Daten erteilt (Urkunde in Blg D, Einsicht in den Akt *****, PV des Klägers).

Die genannten Datensätze waren in der Datenbank des Beklagten bis zumindest 2.2.2009 gespeichert (Einsicht in den Akt *****, insbesondere PV des Beklagten, AS 69/70, dortige Blg D).

Obwohl alle in der Bonitätsauskunft des Beklagten gespeicherten Exekutionsverfahren bereits spätestens Ende 2006 eingestellt waren, hat der

Beklagte dies in seiner Auskunft nicht vermerkt, sondern die Daten über die bewilligten Exekutionsverfahren Ende 2006/Anfang 2007 an die Firma One, am 23.7.2008 an die Firma Eduscho Versandhandel GmbH, am 28.1.2008 an die Firma Andreas und Dr. Müller Verlagsbuchhandel GesmbH, am 14.12.2007 an die Firma Air plus Air Travel Card, am 25.10.2007 an die Quelle AG, am 19.10.2007 an die Österreichische Lotterien GesmbH, am 2.10.2007 an die Firma Buch.de.internetstore AG, am 25.8.2007 an die Firma Schlecker Homeshopping, am 12.8.2008 an die Firma Andreas Dr. Müller, am 14.12.2007 an die Firma Air plus Air Travel Card, am 8.11.2007 an die Firma GE Money Bank GmbH und am 24.10.2007 an die Firma Universal Versand GmbH weitergegeben, ohne den genannten Firmen mitzuteilen, dass diese Exekutionsverfahren eingestellt sind (PV des Klägers, Einsicht in das Schreiben der Firma Deltavista vom 13.10.2008 (Blg L), Schreiben der Firma Tschibo Eduscho (Blg C).

Der Kläger ist geschieden und hat für seinen Sohn *****, geboren am *****, das alleinige Sorgerecht gehabt. Er wohnte mit ihm im Jahr 2006 und 2007 im selben Haushalt (PV des Klägers).

Ende 2006/Anfang 2007 wollte der Kläger bei der Firma One einen Handyvertrag abschließen, was jedoch von der Firma abgelehnt wurde. Daraufhin setzte sich der Kläger mit der zuständigen Abteilung bei der Firma One in Verbindung, wo ihm als Begründung mitgeteilt wurde, dass er im Hinblick auf die offenen Exekutionsverfahren keinen Handyvertrag erhalte. In der Folge versuchte der Kläger bei anderen Mobilfunkbetreibern einen Vertrag zu erhalten, was ihm schlussendlich bei der Firma T-Mobile nach dem Erlag einer Kautions in Höhe von EUR 1.000,-- auch gelang.

Hätte der Beklagte zum damaligen Zeitpunkt die über den Kläger gespeicherten Daten über die Exekutionsverfahren aktualisiert und die den Tatsachen entsprechende Einstellung der Exekutionsverfahren vermerkt gehabt, so hätte der Kläger bei der Firma One einen Handyvertrag bekommen und den zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Tarif (4 zu 0 PRO) abschließen können. Die Grundgebühr für diesen Tarif hätte in den ersten 6 Monaten EUR 10,-- und in den darauffolgenden Monaten EUR 39,-- betragen, wovon der Kläger aber als ehemaliger Tester nur die Hälfte bezahlen hätte müssen. Bei diesem Tarif waren unlimitierte E-Mail- und Internetnutzung inkludiert, sowie jeweils 1100 Freiminuten zu den anderen Mobilfunkbetreibern sowie ins Festnetz und zwar inklusive Auslandsgebühren.

Auch eine Freischaltgebühr hätte der Kläger nicht bezahlen müssen.

Wünscht ein Kunde bei einem österreichischen Mobilfunkbetreiber einen Handyvertrag abzuschließen, so wird von diesem eine Bonitätsabfrage durchgeführt. Ergibt diese offene, laufende Exekutionsverfahren, so wird der Abschluss eines Handyvertrages abgelehnt. Hingegen sind eingestellte Exekutionsverfahren oder abgeschlossene Schuldenregulierungsverfahren nicht von Relevanz.

Daraus ergibt sich, dass die Tatsache, dass der Kläger im Jahr 2006 ein Schuldenregulierungsverfahren hatte, für die Entscheidung der Mobilfunkanbieter, mit ihm einen Handyvertrag abzuschließen oder nicht, nicht von Relevanz war.

Die in der Auskunft der Deltavista GmbH vom 13. Oktober 2008 über den Kläger bekanntgegebene Bonitätsdaten weisen mit Ausnahme jener

Datensätze, die der Beklagte zur Verfügung gestellt hat, keinen offenen Exekutionsverfahren und auch keine offenen Forderungen aus (Auskunft der Firma Deltavista vom 13. Oktober 2008 in Blg D).

Nachdem die beklagte Partei die beanstandeten Datensätze des Klägers gelöscht hatte, gelang es diesem, ab Juni 2009 einen Handyvertrag bei der Firma One abzuschließen, wobei er auch jetzt lediglich die halbe Grundgebühr als Tester zu bezahlen hat (PV Kläger, Blg J1 und J2).

Im Zeitraum zwischen Jänner 2007 sowie Mai 2009 musste der Kläger für die Nutzung eines Handys sowie eines Datensticks folgende Beträge bezahlen, die nicht angefallen wären, hätte er - wie beabsichtigt - bei der Firma One mit Anfang 2007 den gewünschten Handyvertrag abschließen können.

<i>Monat</i>	<i>Differenz in Euro</i>
Jänner 2007	EUR 79,44
Februar 2007	EUR 29,86
März 2007	EUR 33,87
April 2007	EUR 27,69
Mai 2007	EUR 115,53
Juni 2007	EUR 159,70
Juli 2007	EUR 667,33
August 2007	EUR 202,59
September 2007	EUR 24,69
Oktober 2007	EUR 30,45

November 2007	EUR 23,96
Dezember 2007	EUR 34,65
Jänner 2008	EUR 39,06
Februar 2008	EUR 12,35
März 2008	EUR 44,70
April 2008	EUR 75,46
Mai 2008	EUR 31,48
Juni 2008	EUR 30,50
Juli 2008	EUR 31,32
August 2008	EUR 39,29
September 2008	EUR 36,28
Oktober 2008	EUR 32,09
November 2008	EUR 35,18
Dezember 2008	EUR 30,50
Jänner 2009	EUR 105,18
Februar 2009	EUR 27,71
März 2009	EUR 34,10
April 2009	EUR 79,55
Mai 2009	EUR 68,04.

Für seinen Sohn ***** musste der Kläger aus den selben Gründen folgende Beträge bezahlen, die bei einem Vertragsabschluss mit der Firma One nicht angefallen wären:

März 2007	EUR 10,--
April 2007	EUR 10,25
Mai 2007	EUR 15,38
Juni 2007	EUR 47,18
Juli 2007	<u>EUR 9,--</u>
Summe insgesamt	EUR 2.274,35

(Aufstellung in Blg F, PV des Klägers).

Im Juli 2008 bestellte der Kläger bei der Firma Tschibo/Eduscho einen Kinderwagen zu einem Preis von EUR 199,--. Auf diese Bestellung hin erhielt der Kläger ein Schreiben, in welchem ihm mitgeteilt wurde, dass der Auftrag lediglich per Kreditkarte, Vorkasse oder Nachname ausgeführt und von einer Belieferung auf Rechnung zunächst abgesehen werde, da die routinemäßige Bonitätsprüfung nicht 100 % einwandfrei ausgefallen sei. Der Kläger wurde an die Firma Deltavista GmbH für näher Auskünfte verwiesen (Blg C, PV des Klägers). Der Grund für die Nichtlieferung des Kinderwagens auf Rechnung waren die vom Beklagten gesammelten und der Fa. Deltavista GmbH zur Verfügung gestellten, oben genauer festgestellten Daten bezüglich des Klägers.

Als der Kläger daraufhin den Kinderwagen per Kreditkarte bestellen wollte, war er bereits vergriffen. Daraufhin suchte der Kläger und fand heraus,

dass die Firma Kika in Villach (Kärnten) diesen Kinderwagen zu einem Sonderpreis von EUR 255,-- anbot. Der Kläger fuhr daher mit seiner schwangeren Lebensgefährtin zur Firma Kika nach Villach und kaufte dort den Kinderwagen zu einem Preis von EUR 255,--. Bezahlt wurde dieser Kinderwagen vom Kläger, die Rechnung wurde aber auf die schwangere Lebensgefährtin ausgestellt, weil die Firma Kika damals schwangeren Käuferinnen eine Sonderpreis für diesen Kinderwagen einräumte (Blg E und K1 und K2, PV des Klägers). Somit hat der Kläger für den identen Kinderwagen insgesamt EUR 56,-- mehr bezahlt als bei der Firma Tschibo/Eduscho.

Hätte der Beklagte die über den Kläger gesammelten Daten gewartet und die aufscheinenden Exekutionsverfahren den Tatsachen entsprechend Ende 2006 als beendet gekennzeichnet, so hätte der Kläger bei der Fa. One den gewünschten Handyvertrag und von der Fa. Eduscho den gewünschten Kinderwagen erhalten.

Dieses Schreiben der Firma Tschibo/Eduscho war Anlass für den Kläger, sich bei der Firma Deltavista GmbH hinsichtlich der über ihn gespeicherten Daten zu informieren.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2008 erteilte die Deltavista GmbH dem Kläger eine Auskunft nach § 26 Datenschutzgesetz 2000 über die bei der Firma Deltavista GmbH gespeicherten Daten.

Am Ende dieses Schreibens befindet sich noch folgender Hinweis:

*Darüber hinaus ermöglicht Deltavista bestimmten Vertragspartnern den Zugang zu den Daten der nicht protokollierten Firma Kredit*****, Inhaber*

*J***** Hi***** , R***** L***** , 1090 Wien, DVR 0478784. Im Auftrag der Kredit***** erhalten Sie in der Anlage Auskunft über bei Kredit***** gespeicherte personenbezogene Daten“.*

*In der Anlage waren dann unter dem Titel „Bei Kredit***** gespeicherte Zahlungserfahrungsdaten“ die weiter oben festgestellten Exekutionsbewilligungen aufgelistet. An deren Ende befindet sich folgender Hinweis: „Deltavista ermöglicht den Zugang zum Datenbestand der nicht protokollierten Firma Kredit*****, Inhaber J**** Hi***** , Als datenschutzrechtlicher Auftraggeber entscheidet alleine Kredit***** über die Verarbeitung von Daten bzw. kontrolliert und verwaltet diese. Deltavista erteilt die vorliegende Auskunft lediglich im Auftrag von Kredit*****.“ (Blg D).*

Mit Zugang dieses Schreibens vom 13.10.2008 hat der Kläger erstmals Kenntnis über die über ihn beim Beklagten gespeicherten Exekutionsdaten erhalten.

Dadurch, dass der Beklagte die vormals gegen den Kläger anhängig gewesenen Exekutionsverfahren nicht als eingestellt bzw. erledigt gekennzeichnet hat, sondern fälschlicherweise den Eindruck erweckte, dass diese Exekutionsverfahren noch anhängig seien, hat er den Kläger gegenüber allen Firmen, denen diese Datensätze zur Verfügung gestellt wurden, bloß gestellt.

Mit Schreiben vom 13.10.2008 beehrte der Kläger vom Beklagten Auskunft nach dem Datenschutzgesetz 2000, insbesondere welcher Art die über ihn gespeicherten Daten sind, welchen Inhalt diese Daten haben, woher sie stammen, wozu sie verwendet werden, an wen sie übermittelt wurden und

auf Grund welcher Vertrags- bzw. Rechtsgrundlage die Daten verwendet werden. Mit selbem Datum übermittelte der Kläger dem Beklagten einen Widerspruch gemäß DSGVO 2000, in welchem er aufforderte, die Daten binnen 8 Wochen zu löschen, den Widerspruch zu bestätigen und eine ausreichende Unterlassungserklärung abzugeben, dass die Daten nicht mehr für Wirtschaftsauskunftszwecke oder vergleichbare Zwecke verwendet werden. Eine Reaktion auf diese beiden Schreiben durch den Beklagten erfolgte nicht, insbesondere wurden die Daten auch nicht gelöscht.

Mit Schreiben vom 31.1.2009 wiederholte der Kläger sein Auskunftersuchen sowie den Widerspruch vom 13.10.2008, wobei er auf eine Entscheidung des OGH zu 6 Ob 195/08g vom 1.10.2008 hinwies. Für die Unterlassungsbestätigung wurde eine Frist bis zum 13.2.2009 gesetzt und die Beschreitung des Klagsweges angedroht.

Der Beklagte retournierte das Schreiben betreffend des Widerspruches mit dem handschriftlichen Vermerk „Eintragungen des Bankrotteurs H***** W*****gelöscht! 2.2.2009“, der mit einer Paraphe versehen und nicht frankiert war.

Mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck zu ***** vom 23.11.2009 wurde der Beklagte schuldig erkannt, es zu unterlassen, die im Spruch genauer angeführten, mit den Personendaten des Klägers verbundenen Datensätze zu verwenden, insbesondere diese Datensätze zu speichern, aufzubewahren, zu verknüpfen, auszugeben, zu benützen, zu überlassen oder an Dritte zu übermitteln (*****, rechtskräftig).

Vorstehender Sachverhalt ergibt sich auf Grund folgender Beweiswürdigung:

Insoweit sich die Feststellungen auf die von den Parteien vorgelegten Urkunden stützen, wurden diese im Sachverhalt zitiert und darf darauf verwiesen werden. Die Echtheit der Urkunden ist anerkannt, an ihrer Richtigkeit hatte das Gericht keine Zweifel.

Darüber hinaus stützen sich die Angaben auf die Aussagen des Klägers. Dieser hinterließ vor Gericht einen glaubwürdigen Eindruck und vermochte seine Behauptungen eloquent zu untermauern, wobei es ihm auch gelang, sämtliche Fragen durch von ihm vorgelegte Schriftstücke zu belegen und denklogisch und nachvollziehbar zu beantworten.

So ergibt sich aus seiner Parteieneinvernahme, dass er erst durch das Schreiben der Firma Eduscho darauf aufmerksam wurde, dass Ursache für seine Schwierigkeiten, einen Handyvertrag zu bekommen, die über ihn gesammelten Daten sind. Ebenso aus seiner Aussage sowie auch aus den Schreiben der Firma Deltavista vom 13. Oktober 2008 ergibt sich, dass erst nach Zugang dieses Briefes der Kläger Informationen darüber erhielt, dass der Beklagte jene Daten über ihn gesammelt und weitergeleitet hat, die Grund für die Ablehnung des Handyvertrages der Firma One und Nichtlieferung des Kinderwagens durch die Firma Tschibo/Eduscho waren.

Der Kläger vermochte auch glaubwürdig darzulegen, dass er dem Beklagten niemals eine Einwilligung erteilt hatte, Daten über ihn zu sammeln oder zu speichern.

Dass der Beklagte den Kläger über die Tatsache, dass über ihn Daten gesammelt werden, nicht informiert hat, ergibt sich aus dessen Aussage im Verfahren *****, ebenso die Tatsache, dass der Beklagte die ihm übermittelten Daten nicht wartet.

Dass für die Entscheidung eines Mobilfunkanbieters von allen gesammelten Bonitätsdaten nur relevant ist, ob offene Exekutionsverfahren aufscheinen oder nicht, ergibt sich ebenfalls aus den glaubwürdigen Darlegungen des Klägers. Dieser war selbst jahrelang als Handyverkäufer bei einem großen Elektroartikelhändler tätig, bei welchem er auch eingeschult wurde, sodass das Gericht keinerlei Veranlassung hatte, an der Richtigkeit dieser Angaben des Klägers zu zweifeln.

Was die Höhe der geltend gemachten Ansprüche betrifft, so stützen sich diese ebenfalls auf die Aussagen des Klägers. Dem widersprechende Beweisergebnisse lagen nicht vor. Der Kläger hat glaubwürdig dargelegt, dass er die Differenzbeträge zwischen den tatsächlich bezahlten Summen und jene, die bei der Firma One zu zahlen gewesen wären, mit Hilfe eines Mitarbeiters der Firma One herausgerechnet hat. Auf Grund des persönlichen Eindruckes, den der Kläger bei Gericht hinterlassen hat, erscheint es absolut glaubwürdig, dass er in akribischer Kleinarbeit diese Details aus den Rechnungen herausgerechnet hat. Darüber hinaus darf auf das Konvolut der Handyrechnungen in Blg G und die entsprechende Aufstellung in Blg F verwiesen werden.

Dass es dem Kläger erst im Juni 2009 gelang, einen Handyvertrag bei der Firma One abzuschließen, ergibt sich ebenfalls aus seinen Ausführungen

und erscheint darüber hinaus auch im Hinblick auf die allgemein bekannten, eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten bei Handyverträgen glaubwürdig.

Auch sämtliche Feststellungen zum Kinderwagenkauf folgen den Erklärungen des Klägers im Zusammenhang mit den von ihm vorgelegten Urkunden. Es ist unzweifelhaft nachgewiesen, dass der Kläger den Kinderwagen bezahlt hat, wobei sich zwischen Rechnungssumme und tatsächlich bezahlter Summe eine Differenz ergibt, die allerdings durch eine hier nicht relevante Gutschrift des Klägers erklärbar ist.

Dass die von der Firma Deltavista gesammelten Daten bei Anfragen von Mobilfunkbetreibern nicht relevant sind, ergibt sich ebenfalls aus den Aussagen des Klägers, der dazu angab, dass diese Daten bei Handyabfragen überhaupt nicht aufscheinen.

Dass der Kläger bei der Firma One den im Rahmen des Sachverhaltes genau beschriebenen Tarif erhalten hätte, und der genaue Umfang dieses Tarifes ergeben sich zum einen aus den Aussagen des Klägers, zum anderen aus der entsprechenden Urkunde in Blg I. Dass tatsächlich die fälschlicherweise als offen aufscheinenden Exekutionsverfahren Ursache dafür waren, dass der Kläger keinen Handyvertrag bei der Firma One Anfang des Jahres 2007 erhielt, ergibt sich aus seinen Aussagen. Er hat auch glaubwürdig dargelegt, dass er Rücksprache mit dem dafür bei der Firma One zuständigen Herrn Dr. E**** gehalten hat, der ihm den Grund für die Ablehnung eines Vertrages geschildert hat.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass der Kläger den Hergang der Ereignisse, so wie sie festgestellt wurden, plausibel darlegen konnte und es

wird auf seine Einvernahme sowie auch auf den Inhalt des Verfahrens ***** des Landesgerichtes Innsbruck und die dort enthaltenen Aussagen in Zusammenhang mit den dort und im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Urkunden verwiesen.

Keine Feststellungen wurden zur Behauptung des Beklagten getroffen, dass auch nach Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens am 22.5.2007, am 3.8.2007 sowie am 9.4.2008 Exekutionsverfahren eingeleitet und eröffnet worden seien, weil dies für das gegenständliche Verfahren nicht relevant ist. Diese behaupteten Exekutionsverfahren scheinen in der Auskunft nach dem Datenschutzgesetz vom 13.10.2008 in Blg D nicht auf und sind daher ebenso irrelevant wie allenfalls im Jahr 2009 oder 2010 eröffnete Exekutionsverfahren. Diese Daten sind offensichtlich weder von der Firma Deltavista, noch vom Beklagten gespeichert worden, sodass sie in diesem Verfahren auch keine Rolle spielen.

Vorstehender Sachverhalt war rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 33 Abs 1 DSG hat der Auftraggeber, der Daten schuldhaft entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verwendet, dem Betroffenen den erlittenen Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerliche Rechts zu ersetzen. Werden durch die öffentlich zugängliche Verwendung der in § 18 Abs 2 Z 1 - 3 DSG genannten Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse eines Betroffenen in einer Weise verletzt, die eine Eignung zur Bloßstellung gemäß § 7 Abs 1 MedienG gleichkommt, so gilt diese Bestimmung auch in Fällen, in welchen die öffentlich zugängliche Verwendung

nicht in Form der Veröffentlichung in einem Medium geschieht. Der Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung ist gegen den Auftraggeber der Datenverwendung geltend zu machen.

Nach § 7 Abs 1 MedienG hat der betroffene Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung im Höchstausmaß von EUR 20.000,--, wenn in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt wird, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloß zu stellen. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist gemäß § 6 Abs 1 zweiter Satz MedienG nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums zu bestimmen.

Zu den in § 18 Abs 2 Z 1 - 3 DSGVO genannten Datenarten gehören auch die Kreditwürdigkeit betreffende Daten. Zweck der in die Zahlungsverhaltensdatenbank des Beklagten aufgenommenen Daten ist es, Auskunft über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zu erteilen. Sie sind somit Daten iSd § 18 Abs 2 Z 3 DSGVO. Dass diese Daten auch öffentlich zugänglich im Sinne des Datenschutzgesetzes sind, ergibt sich daraus, dass es einen entsprechend großen Kreis an Abfrageberechtigten gibt und das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme im Einzelfall nicht überprüft wird.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ergibt sich, dass der in § 6 Abs 1 Z 1 DSGVO verankerte Grundsatz, wonach Daten nur nach Treu und Glauben verwendet werden dürfen, eine entsprechende Benachrichtigung des Betroffenen erfordert, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich gegen eine seiner Meinung nach nicht gerechtfertigte, seine Kreditwürdigkeit aber massiv

beeinträchtigungsfähige Datenanwendung zur Wehr zu setzen. Die Eintragung ist rechtswidrig, wenn sie ohne entsprechende Benachrichtigung des Betroffenen erfolgt (vgl. 6 Ob 275/05t).

Dieser Verständigungspflicht ist der Beklagte unstrittigerweise nicht nachgekommen, weshalb er schon aus diesem Grunde rechtswidrig gehandelt hat.

Der Beklagte ist auch Auftraggeber der von ihm in seine Datenbank aufgenommenen und dort verarbeiteten Daten iSd § 4 Z 4 DSG, weil er die Entscheidung getroffen hat, die von ihm ermittelten Daten zum Zweck der Auskunftserteilung über die Bonität zu verwenden. Der vom Beklagten erhobene Einwand der mangelnden Passivlegitimation ist daher nicht gerechtfertigt.

Auch der Einwand der Verjährung ist nicht nachvollziehbar. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, hat der Kläger erst mit Zustellung der Auskunft vom 13. Oktober 2008 erfahren, dass der Beklagte rechtswidrig über ihn Daten sammelt, sodass die Ansprüche des Klägers bei Einbringung der Klage am 28.4.2010 gemäß § 1486 ABGB nicht verjährt waren.

Somit ist festzuhalten, dass der Beklagte seiner Verständigungspflicht nicht nachgekommen ist und daher die vom Kläger beanstandeten Daten nicht verwenden hätte dürfen. Tatsächlich wurden sie aber öffentlich zugänglich gemacht, weshalb der Beklagte diese Daten wider Treu und Glauben iSd § 6 DSG verwendet hat. Der Verstoß gegen die gesetzlich vorgesehene Verständigungspflicht ist auch als schuldhaft anzusehen, der Beklagte hat einen diesbezüglichen Entlassungsbeweis nicht einmal angetreten.

Abgesehen davon, dass dem Kläger damit der Nachweis gelungen ist, dass der Beklagte schuldhaft und rechtswidrig gehandelt hat, ist ihm auch der Nachweis gelungen, dass dieses Verhalten kausal war für einen beim Kläger eingetretenen Schaden, wie er im Rahmen des Sachverhaltes festgestellt wurde.

Der Beklagte hat daher dem Kläger die so entstandenen erhöhten Mobilfunkgebühren bis Mai 2009 im Ausmaß von EUR 2.274,35 sowie die erhöhten Kosten für den Kinderwagen in Höhe von EUR 56,-- zu ersetzen.

Jemanden bloßstellen bedeutet im Fall des § 33 Abs 1 zweiter Satz DSG, Tatsachen, nämlich die in § 18 Abs 2 Z 1 - 3 DSG genannten Datenarten zu enthüllen, die ihn aus Sicht Dritter herabsetzen und sein Ansehen untergraben (vgl. 6 Ob 275/05t). Nach der klaren Fassung des § 33 Abs 2 DSG geht es um bestimmte Datenarten und nicht um den „höchstpersönlichen Lebensbereich“, mögen auch die Datenarten dem höchstpersönlichen Lebensbereich eines Menschen zugehören (vgl. 6 Ob 275/05t). Der Verweis des Beklagten zu § 7 Abs 1 MedienG zur Auslegung des Begriffes „höchstpersönlicher Lebensbereich eines Menschen“ geht daher ins Leere.

Wenn der Beklagte weiter ausführt, dass eine Bloßstellung im Hinblick auf das stattgefundene Schuldenregulierungsverfahren und die anhängig gewesenen Exekutionsverfahren nicht möglich sei, so ist darauf zu verweisen, dass selbst wenn Daten der in § 18 Abs 2 Z 1 - 3 DSG genannten Art für eine begrenzt Öffentlichkeit sichtbar oder einem begrenzten Kreis von Personen

bekannt waren, dies nicht ausschließt, dass durch die öffentlich zugängliche Verwendung dieser Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen in eine Weise verletzt werden, die einer Bloßstellung in der Öffentlichkeit gleichkommt (vgl. dazu 6 Ob 247/08d).

Die Tatsache, dass diese Daten nicht nur der Firma One und der Firma Tschibo/Eduscho bekanntgegeben wurden, sondern darüber hinaus noch weiteren 8 Firmen im Zeitraum zwischen dem 25.8.2007 und dem 12.8.2008 mitgeteilt hat, ist durchaus als Bloßstellung zu qualifizieren.

Der Kläger hat daher Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wegen erlittener Kränkung nach § 33 Abs 1 DSG, welche auch in Anwendung des § 273 ZPO im Hinblick auf den Aufwand, den der Kläger betreiben musste, um seine Ansprüche geltend machen zu können, mit EUR 1.000,-- bemessen wird.

Es war daher dem Klagebegehren zur Gänze stattzugeben.

Die Prozesskostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs 1 ZPO. Der Beklagte hat keine Einwände gegen das Kostenverzeichnis erhoben.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 12

Innsbruck, 04. Jänner 2011

Dr. Claudia Zimmermann-Ganahl, Richterin